

## S 12 AY 379/25 ER

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
SG Karlsruhe (BWB)  
Sachgebiet  
Asylbewerberleistungsgesetz  
Abteilung  
12  
1. Instanz  
SG Karlsruhe (BWB)  
Aktenzeichen  
S 12 AY 379/25 ER  
Datum  
25.02.2025  
2. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
3. Instanz  
-  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze

Gegen höherrangiges Recht verstößt § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG, weil die Norm europarechts- und verfassungswidrig ist.

Obwohl § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG zum 01.11.2024 in Kraft getreten ist, dürfen alle Asylbewerberleistungsempfänger darauf vertrauen, dass der gesetzeskräftige Leistungsausschluss weder von Asylbewerberleistungsbehörden noch von Sozialgerichten angewandt wird.

Es ist selbst dann keine „wesentliche Änderung“ im Sinne des § 48 SGB X gegeben, wenn die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des Wortlauts aus § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG erfüllt sind.

**1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 15.02.2025 gegen den Bescheid vom 11.02.2025 wird angeordnet.**

Tenor: **2. Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.**

Gründe

1. Der Antragsteller ist ein am 04.11.1997 geborener Palästinenser. Er verließ den Gazastreifen und reiste nach Griechenland aus, das ihm am 28.10.2021 internationalen Schutz gewährte. Der Antragsteller reiste dennoch nach Deutschland ein und beantragte hier beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asyl. Die Antragsgegenner bewilligte ihm zur Sicherung seines Existenzminimums Leistungen nach § 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch einen dem Gericht nicht vorgelegten Bewilligungsbescheid (eines infolgedessen unbekanntes Erlassdatum sowie unbekannter Bewilligungsdatum). Das BAMF lehnte die Anträge mit Bescheid vom 27.01.2023 ab und ließ sich aus. Zugleich eroberte es seine Abschiebung in den für sein Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat - Griechenland - zu. Hiergegen erhob der Antragsteller Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht Karlsruhe (Aktenzeichen: A 13 K 664/23). Zugleich ersuchte der Antragsteller das Verwaltungsgericht Karlsruhe um einstweiligen Rechtsschutz (A 13 K 664/23). Dessen Erlassung gab das Verwaltungsgericht am 13.02.2023 statt, indem es die aufschiebende Wirkung der Klage A 13 K 664/23 gegen die Abschiebungsanordnung des BAMF vom 27.01.2023 mit der Begründung anordnete, im Falle einer Abschiebung nach Griechenland drohe dem Antragsteller eine unermessliche oder ermessensgebende Behandlung. Bereits am 11.02.2023 hatte die Antragsgegnerin im „BESCHIED über die Einstellung von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ verfügt, der Antragsteller sei ab dem 01.03.2023 nicht mehr nach dem AsylbLG leistungsberechtigter und auf den Bescheid des BAMF vom 27.01.2023 sowie § 1 Abs. 4 AsylbLG verwiesen. Am Samstag, den 15.02.2023, hat der Antragsteller gegen den Einstellungsbescheid vom 11.02.2023 Widerspruch eingelegt. Zugleich hat die angefochtene Leistungseinstellung sei formell rechtswidrig. Denn vor ihrem Erlass sei er nicht angelegt worden. Der Bescheid sei auch materiell rechtswidrig. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung der Leistungsbewilligung liegen nicht vor. Auf § 45 SGB X könne die Aufhebung vom 11.02.2023 nicht gestützt werden. Diese Ermächtigungsgrundlage setze einen - hier fehlenden - Gebrauch des Aufhebungsermessens voraus. Auf § 48 SGB X könne zwar eine Aufhebung ohne Ermessensausübung gestützt werden. Sie erfordere aber eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die einer solchen setze. Insbesondere lege kein Fall des § 1 Abs. 4 AsylbLG vor. Die Ausreisepflicht des Antragstellers sei nämlich nicht vorüberbar. Zwar habe Griechenland ihm internationalen Schutz gewährt und das BAMF ihm am 27.01.2023 eine Abschiebung nach Griechenland angedroht. Diese Abschiebungsanordnung wirke im Fall des Antragstellers aber noch nicht. Denn gegen die Abschiebungsanordnung habe er zum Verwaltungsgericht Karlsruhe die Klage A 13 K 664/23 erhoben. Diese Klage schiede die Wirkung der Abschiebungsanordnung des BAMF einstellen auf. Eben dies habe das Verwaltungsgericht Karlsruhe im Verfahren A 13 K 664/23 am 11.02.2023 zu seinen Gunsten angeordnet. Im sozialgerichtlichen Verfahren § 12 AY 379/25 ER beantragt der Antragsteller gerichtl.

„Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 11.02.2023 gegen den Bescheid vom 11.02.2023 wird angeordnet. Hinweise, die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Zeitraum ab 01.03.2023 bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache Leistungen nach dem AsylbLG ohne Einschränkung zu gewähren.“

Die Postingsatzstelle des Sozialgerichts Karlsruhe hat den Eintrag vom Samstag erst am nachfolgenden Montag, den 17.02.2023, registriert. Für ihn eine Akte angelegt und ein Aktenzeichen vergeben. Sodann ist der Vorgang an die zuständige 12. Kammer und von deren Urkundsbeamten an den Vorsitzenden weitergeleitet worden. Dieser hat der Antragsgegnerin den Eintrag am 17.02.2023 um 10:22 Uhr weiterleben lassen „zur Kenntnis und Erwiderung unter Vorlage der Prozessakten binnen 2 Wochen nach Erlass“ sowie unter dem Hinweis darauf, dass „auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Erwiderung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht (sog. § 104 Satz 4 SGG)“. Demgegenüber hat die Antragsgegnerin bis zum 20.02.2023, 9:29 Uhr, weder auf den Eintrag § 12 AY 379/25 ER erwidert noch ihre Verhandlungsangebote vorgelegt.

Wegen des wehleren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Prozessakte verwiesen.

2. a) Dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist vollumfänglich stattzugeben. Der vorangestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 11.02.2023 gegen den Bescheid vom 11.02.2023 ist zulässig und begründet. Die sachgerichtliche Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind. Das Sozialgericht Karlsruhe ist für Streitigkeiten der Beteiligten nach dem AsylbLG das Gericht der Hauptsache. Auch hier verliegende Antrag nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 V. 1 SGG statthaft. Danach kann das Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 11.02.2023 anordnen. Denn hier liegt ein Fall vor, in dem ein Widerspruch ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung hat. Dies folgt aus § 11 Abs. 4 Ziff. 1 AsylbLG. Die Antragsgegnerin hat mit dem angefochtenen Verwaltungsakt nämlich ihre Leistungsbewilligung mit Wirkung zum 01.03.2023 aufgehoben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet. Die Entscheidung, inwieweit die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ausnahmsweise durch das Gericht angeordnet werden kann, richtet sich zunächst nach einer Abwägung des Aufschubinteresses des Antragstellers einerseits und des öffentlichen Interesses an dem Sofortvollzug des angefochtenen Bescheides andererseits. Anzuordnen ist die aufschiebende Wirkung vom Widerspruch oder Anfechtungsklage in den Fällen des § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG jedenfalls dann, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen. Zu berücksichtigen ist auch, ob der Gesetzgeber grundsätzlich die zutreffende Vollziehbarkeit einer Verwaltungsentscheidung angeordnet hat. Dann nimmt er damit in Kauf, dass eine angefochtene Entscheidung wirksam bleibt, obwohl über ihre Rechtmäßigkeit noch nicht abschließend entschieden worden ist. Diese Entscheidung des Gesetzgebers, den abstrakten öffentlichen Interessen den Vortrag einzuräumen, ist zu beachten. Von diesem Grundsatz ermöglicht § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG eine Ausnahme. Zumindere sind den Fällen öffentlicher Rechtswidrigkeit ist die Vollziehbarkeit ausgenommen, weil dann kein öffentliches Interesse an einer Vollziehung erkennbar ist. Unterebenen muss die Aussetzung dagegen, wenn der ergriffene Rechtsbehelf offensichtlich aussichtslos ist.

In den übrigen Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht klar erkennbar ist, kommt es auf eine Interessenabwägung an. Je geringer die Vertrauenswürdigkeit des Rechtsbehelfs sind, desto mehr muss für den Betroffenen in der Rechtmäßigkeit einer angefochtenen Maßnahme entgegen der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers die aufschiebende Wirkung angeordnet werden kann (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, LegalSchmidt, SGG Kommentar, 14. Auflage 2023, § 86b, Rn. 127, m.w.V., Landsozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Januar 2019, 1:1 BR 74/19 ER, Rn. 16, juris, m.w.V.). Insbesondere beim Erlass existenzsichernder Leistungen ist jedoch zu beachten, dass wegen des grundsätzlichen Gewichts der Leistung im Rahmen der Abwägungsentcheidung der gesetzesrechtliche Wertung die sofortige Vollziehbarkeit im Einzelfall zurücktreten kann, auch wenn es ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes besteht. Dann kann es nötig sein aufgrund einer umfassenden Güter- und Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. Biersdorf, Sozialgerichtsrecht, S. 506, Rn. 18, beck-online).

Esenss herin ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Am Vollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes besteht kein schützenswertes öffentliches Interesse. Die Verfolgung darin ist voraussichtlich rechtswidrig erlangen und verletzte wohl subjektive Rechte des Antragstellers. Die Antragsgegnerin dürfte am 11.02.2023 unrechtmäßig die Aufhebung der vormaligen Leistungsbewilligung verfügt haben. Ihren vorliegen Bewilligungsbescheid betreffend die „laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ (unbekanntes Erlassdatum) dürfte die Antragsgegnerin am 11.02.2023 wohl wieder nach § 48 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) noch gemäß § 45 SGB X mit Wirkung zum 01.03.2023 aufgehoben.

Rechts in formeller Hinsicht dürfte die Aufhebungsvorgang vom 11.02.2023 rechtswidrig gewesen sein. Die Antragsgegnerin hatte dem Antragsteller nach Lage der Akten wohl entgegen § 24 Abs. 1 SGB X keine Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seine Anhörung war nicht nach § 24 Abs. 2 SGB X erforderlich. Sie ist wohl auch nicht gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X nachgeholt worden und auch nicht unterbreitet worden (§ 40 Z 2 SGG).

Überdies war die Aufhebungsvorgang vom 11.02.2023 wohl in materieller Hinsicht rechtswidrig, weil die Tatbestandsvoraussetzungen keiner Rechtsgrundlage erfüllt sind.

§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X Abs. 1 Satz 1 bestimmt zwar, dass der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Im Hinblick auf die am 11.02.2023 mit zukünftiger Wirkung zum 01.03.2023 verfügte Aufhebung der Asylbewerberleistungsbewilligung dürfte aber keine wesentliche Änderung eingetreten sein. Insbesondere stellt wohl die Ablehnung des Antrags durch das BAMF vom 27.01.2023 aus zwei Rechtsgründen keine wesentliche Änderung im Sinne der Norm dar.

Insofern ist der Antragsgegnerin zwar zuzugestehen, dass das BAMF sodann den Antragssteller als unzulässig erachtete und auch die Abschiebung des Antragstellers in den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat - hier: Griechenland - androhte. Etwas deswegen wären die gesetzlichen Voraussetzungen des Gesetzeswortlauts von § 1 Abs. 2 AsylbLG grundsätzlich erfüllt. Die Norm bestimmt nämlich, dass Leistungsbedürftige nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG können Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, wenn ihr Antragstag durch eine Entscheidung des BAMF als unzulässig abgelehnt wurde, wenn nach der Feststellung des BAMF die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist und die Abschiebung angeordnet wurde.

Erstens hat aber im vorliegenden Fall des Antragstellers die Durchsetzung der Ausreisepflicht ausnahmsweise noch zu unterbleiben. Sie ist nämlich noch nicht vollziehbar. Die Abschiebungsanordnung des BAMF vom 27.01.2023 wirkt in seinem Einzelfall noch nicht. Gegen sie hat er zum Verwaltungsgericht Karlsruhe die Anfechtungsklage A 13 K 664/23 erhoben. Diese Klage scheidet die Wirkung der Abschiebungsanordnung des BAMF einstellen auf. Eben dies hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe im Verfahren A 13 K 664/23 am 11.02.2023 angeordnet.

Ungeachtet dessen gilt generell in allen Fällen des Bezugs von Asylbewerberleistungen. Es ist selbst dann keine „wesentliche Änderung“ im Sinne des § 48 SGB X gegeben, wenn die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des Wortlauts aus § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG erfüllt sind. Obwohl § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG zum 01.11.2024 in Kraft getreten ist, dürfen alle Asylbewerberleistungsempfänger darauf vertrauen, dass die gesetzesrechtliche Leistungsanspruchswortlaut nach von Sozialgerichten angewandt sind. Gerichte und Behörden sind gemäß Art. 20 Abs. 3 SGG nicht nur an Gesetze, sondern zumindest an hierzu vorrangiges Europäische und Verfassungsrecht gebunden. Gegen höherrangiges Recht verstößt § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG offenbar, weil die Norm sowohl evident europarechtswidrig als auch evident verfassungswidrig ist.

§ 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG verleiht ausnahmsweise die europarechtlichen Regelungen über Mindeststandards der Versorgung während des Asylverfahrens aus Art. 17 bis 20 der Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (EURL 2013/33). Diese Mindeststandards sind in den sog. Dublin-III-Fallen anzuwenden, solange - wie hier - noch keine endgültige Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergangen ist (vgl. EuGH v. 27.09.2011, C-179/11 - juris, Rn. 43, -Cristide und CSTE/ C-22/19 - juris, Rn. 67, krit. dazu Wittmann, Ausschuss-Dr. 2014/949 A neu, S. 76).

Die Mindeststandards dürfen gemäß Art. 20 EUVR 2013/33 Aufnahme-Kriterien zwar eingeschränkt werden. Allerdings liegt hier keine der abschließend aufgeführten Ausnahmsgründe vor. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass der Antragsteller gegen Vorschriften der Unterbringungsstellen, gegen familiäre Beschäftigungen oder Hilfe- und Auszubildendenleistungen oder nicht rechtmäßig Antrag auf internationalen Schutz gestellt oder Vermögen verschleudert oder Gewalt verübt hätte. Überdies hätte die Unterschreitung des europarechtlichen Mindeststandards eine - im vorliegenden Fall des Antragstellers fehlende - individuell zu begründende Einzelanfechtung sowie die Gewährleistung des Zugangs zu medizinischer Versorgung und eine menschenrechtliche Mindestversorgung nach Art. 20 Abs. 5, erster Satz, Wittmann, Ausschuss-Drs. 2014/949 A neu, S. 75, Frechts in: Schlegel/Voelke, jurisPK-SGB, 4. Aufl., § 11 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 62, 11.

Indes ist der vollständige Leistungsanspruch für Personen, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten, gerade nicht zu vereinbaren mit dem temporären Reichweite des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Dem sog. Aktualitätsgrundsatz (bzw. „Gegenwärtigkeitsprinzip“) zufolge ist die menschenwürdige Existenz einschließlich des soziokulturellen Minimums ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bis zu deren Ende zu sichern. Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder -perspektive rechtfertigt es gerade nicht, den Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken (Frechts in: Schlegel/Voelke, jurisPK-SGB, 4. Aufl., § 11 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 54 ff.).

Die vom allgemeinen Existenzanspruch abweichende Bedürfnisbemessung dürfte nur erfolgen, wenn wegen eines nur kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe gegenüber Hilfspfängern mit Daueranwartsrecht nachvollziehbar festgelegt und bemessen werden können. Derartige Erkenntnisse liegen indes nicht vor (Frechts in: Schlegel/Voelke, jurisPK-SGB, 4. Aufl., § 11 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 54 ff.).

Bei dem einen Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG für sog. Dublin-III-Fälle, in denen das BAMF den Antragsteller wegen der vorrangigen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 33 Abs. 6 AsylbLG ablehnt, kommt erschwerend hinzu, dass der betroffene Personenkreis nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anhörung des Antragslagers freiwillig ausreisen kann (Schlegel/Voelke, jurisPK-SGB, 4. Aufl., § 11 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 54 ff.).

Dies zeigt sich auch im vorliegenden Fall. Denn das nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG mögliche Darlehen für die Kosten der Ausreise ist dem Antragsteller nach Lage der Akten noch nicht bewilligt worden, sodass er die Flugkosten nicht aufbringen könnte, zumal sich im einstweiligen Rechtschutzverfahren auch nicht feststellen lässt, ob der Antragsteller tatsächlich legal nach Griechenland einreisen dürfte, was Nebenpflicht mehr erfordert als die abstrakte Zuständigkeit eines Mitgliedstaats für ein Asylverfahren nach der Dublin-III-VO.

Nach alledem ist § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG aus vorrangigen Rechtsgründen generell unzulässig, eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu begründen. Eben hierauf gestützte Aufhebungsentscheidungen der Asylbewerberleistungsverwaltung sind stets rechtswidrig. In Fällen wie diesen kommt auch nicht § 45 SGB X zur Anwendung, da es bereits an der nach § 45 Abs. 1 SGB X erforderlichen Auslösung des Rücknahmeressens fehlt (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 1. Juli 2019 - 17 AY 173/19 ER, B. - Rn. 11, juris).

Also obliegt der Antragsteller vollumfänglich, soweit er im Verfahren § 12 AY 379/25 ER die gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs begehrt.

b) Soweit der klagendog vertretene Antragsteller daneben hilfsweise beantragt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Zeitraum ab 01.03.2023 bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache Leistungen nach dem AsylbLG ohne Einschränkung zu gewähren, hat das Gericht hierüber nicht zu entscheiden.

Der Eintrag ist insoweit nach § 106 Abs. 1, 123 SGG nur für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag gegen den gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 11.02.2023 gestellt worden. Dieser Fall ist hier nicht gegeben, da der Antragsteller bereits mit seinen vorrangig gestellten Antrag obliegt (s.o.).

Weil aber die Antragsgegnerin ihre Verwaltungsvorgänge in ersatzrechtswidriger Weise nicht angelegt und deswegen das angehende Sozialgericht darüber im Ungewissen gelassen hat, ob ihre vorangegangene Leit mit künftiger Wirkung zum 01.03.2023 aufgehoben/ Leistungsbewilligung auf Dauer erfolgt war, sieht sich das Gericht noch zu vorsorglichen Hinweisen veranlasst, die bedeutsam wären in dem - in richtiger Kenntnis der Bewilligungspraxis der Antragsgegnerin unwissenschaftlichen - Fall einer vorliegen Bestätigung der am 11.02.2023 aufgehobenen Leistungsbewilligung (bis zum 28.02.2025 oder bis zu einem anderen Zeitpunkt).

Ggfs. wäre die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG durch das Gericht zu verpflichten, dem Antragsteller ab dem Ablauf der Leistungsbewilligung (am 28.02.2025) vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung Leistungen nach § 3, 3a AsylbLG in gesetzlicher Höhe bis zu seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet zu gewähren.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zum Einen das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs. Dieser bezieht sich auf den materiellen Anspruch, für den der vorläufige Rechtsschutz begründet wird und gegeben, wenn bei der im Verfahren nach § 86b Abs. 2 SGG gebotenen summarischen Prüfung ein Erfolg der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller, SGG, 14. Auflage 2023, § 86b, Rn. 27 ff.). Weiter Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist das Vorliegen eines Anordnungsgrundes. Dieser liegt vor, wenn die erzielbare Vorleistungserwartung Erfolg hat, wenn es also dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, die Hauptsacheerwartung abzuwarten (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller, SGG, 14. Auflage 2023, § 86b, Rn. 27 a.). Die tatsächliche Vorleistungserwartung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 92b Abs. 2 ZPO).

Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Antragstellers ab dem hypothetischen Ablauf des bisherigen Leistungsbewilligungszeitraums vor. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund wären gegeben. Der Antragsteller wäre dem Grunde nach berechtigt zum Bezug von Asylbewerberleistungen nach § 3, 3a AsylbLG. Dies ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Auch das angeführte Gericht hätte insofern keine Bedenken. Der Leistungsanspruch des Antragstellers wäre nach Lage der Akten auch weder der Höhe nach beschränkt noch ganz ausgeschlossen. Insbesondere folgt ein solcher Leistungsausschluss nicht aus § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG. Denn der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG ist voraussichtlich weder mit dem Recht der Europäischen Union noch mit dem Grundgesetz vereinbar (s.o.). Dies haben die an höherergerg Europa- und Verfassungsrecht gebundene Verwaltungsorgane und Gerichte vorrangig zu beachten gemäß Art. 20 Abs. 3 GG. Die Sache wäre auch einbeurteilt. Der Antragsteller könnte wegen der existenzsichernden Leistungen nämlich nicht das Ergebnis von Widerspruch (bzw. Klage) im Hauptsacheverfahren abwarten.

c) Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und berücksichtigt das vollständige Obliegen des Antragstellers.

Rechtskraft  
Aus  
Saved  
2025-05-19